

Bescheinigung für Kranke, die in einen Schengen-Mitgliedstaat reisen

Mitführen von Betäubungsmitteln

Laurent Médioni

Einleitung

Am 12. Dezember 2008 tritt das Assoziierungsabkommen Schengen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft. Unter anderem kommen damit auch neue Massnahmen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs zur Anwendung. Reisende, die im Rahmen einer Behandlung betäubungsmittelhaltige Arzneimittel mit sich führen, können sich eine offizielle Bescheinigung ausstellen lassen, die belegt, dass sie dazu berechtigt sind. Die Bescheinigungen werden von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten ausgestellt. Nachfolgend die wichtigsten Punkte dazu.

Worum geht es?

Mit den Schengen/Dublin-Abkommen koordinieren die Mitgliedsländer der Europäischen Union (EU) ihre Anstrengungen zur einheitlichen Lösung komplexer Probleme in Fragen wie innere Sicherheit, Migrationsströme im Asylbereich oder auch Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs. Die Schweiz hat in Schengen/Dublin ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen, das von der EU am 1. Februar 2008 ratifiziert wurde. Die operative Zusammenarbeit beginnt offiziell am 12. Dezember 2008.

Die europäischen Behörden haben sich auch mit dem Handel von Arzneimitteln beschäftigt, die Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe enthalten. Der Kampf gegen Missbrauch darf jedoch die Durchführung legitimer, notwendiger Behandlungen bei Patienten, denen solche Arzneimittel verschrieben wurden, nicht verhindern. Solche Patienten können sich von ihrem Arzt oder ihrer Ärztin eine offizielle ärztliche Bescheinigung ausstellen lassen, die belegt, dass sie solche Arzneimittel mit sich führen dürfen.

Einige wichtige praktische Informationen für die Ärzteschaft

Alle ärztlich verschriebenen Arzneimittel, die der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstehen, fallen unter das Schengen-Abkommen (z. B. Methadon, Methylphenidat oder Benzodiazepine). Für verbotene Betäubungsmittel (z. B. Cannabis) kann keine Bescheinigung ausgestellt werden.

Für die ärztliche Bescheinigung zum Mitführen von Betäubungsmitteln verwenden die ausstellenden Ärztinnen und Ärzte ein offizielles Formular. Sie können das offizielle Formular auf der Internetseite von Swissmedic unter folgender Adresse herunterladen: www.swissmedic.ch/betm.asp, Rubrik Schengen. Zusätzlich sind dort detaillierte Anweisungen zu finden.

Die Apotheke, die das Arzneimittel abgibt, beglaubigt die ärztliche Bescheinigung. Ärztinnen und Ärzte, die kantonal zur Selbstdispensation berechtigt sind, übernehmen die Verschreibung, die Abgabe und auch die Beglaubigung.

Es darf höchstens die Menge an Betäubungsmitteln mitgeführt werden, die für eine Behandlung von einem Monat notwendig ist. Danach müssen die Arzneimittel vor Ort bezogen werden.

Betroffene, die ohne offizielle Bescheinigung in ein Schengen-Mitgliedsland reisen, tun dies auf eigenes Risiko. Swissmedic wird Fragen ausländischer Behörden, die Kontrollen durchführen, beantworten oder diese gegebenenfalls an die zuständigen kantonalen Behörden verweisen.

Informationen für die Patientinnen und Patienten

Swissmedic wird die breite Öffentlichkeit mit Pressemitteilungen informieren. Da viele Menschen mit mindestens einem betäubungsmittelhaltigen Arzneimittel behandelt werden, sind zahlreiche Fragen zu erwarten.

Bedarf an weiteren Informationen?

Auf der Internetseite www.swissmedic.ch/betm.asp von Swissmedic stehen unter der Rubrik Schengen Informationen bereit, mit denen die meisten Fragen beantwortet werden können. Für weiterführende Informationen können Sie sich an die unter Korrespondenz angegebene Adresse wenden oder erhalten diese Informationen direkt von Dr. M. Joos, Leiterin Abteilung Betäubungsmittel, Tel. 031 324 91 87, oder W. Zimmerli, Sachbearbeiter Abteilung Betäubungsmittel, Tel. 031 324 91 88.

Korrespondenz:
Swissmedic,
Schweizerisches Heilmittelinstitut
Hallerstrasse 7
Postfach
CH-3000 Bern 9
Tel. 031 322 02 11
Fax 031 322 02 12
autorisation.narco@swissmedic.ch